

622/A XX.GP

der Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen betreffend  
ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz  
(BGBl. Nr. 242/1962) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert  
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 766/1996, wird wie  
folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

" (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abge-  
sehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen  
Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer oder eine  
Klassenlehrerin zu erteilen. Für SchülerInnen mit sonder-  
pädagogischem Förderbedarf sowie für SchülerInnen mit  
nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache  
nicht ausreichend beherrschen ist eine entsprechend aus-  
gebildete Lehrerin bzw. ein entsprechend ausgebildeter  
Lehrer zusätzlich einzusetzen. Wenn dies pädagogisch  
verantwortbar ist, kann unter günstigen Bedingungen vom  
zusätzlichen Einsatz einer entsprechend ausgebildeten  
Lehrkraft abgesehen werden.

2. § 15 Abs. 3 lautet:

(3) Die Aufgabe der Hauptschule umfaßt insbesondere auch  
die soziale Integration behinderter SchülerInnen. Schüler-  
Innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nach Mög-  
lichkeit eine der Hauptschule entsprechende Bildung zu  
vermitteln. Hierbei sind die Bildungsaufgaben der der  
Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berück-  
sichtigen.

3. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
findet der Lehrplan der Hauptschule insoweit Anwendung, als  
erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs-  
und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes  
grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der  
Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule

Anwendung. Für SchülerInnen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können Lehrplanabweichungen festgesetzt werden.

4. (Grundsatzbestimmung) § 18 Abs. 3 lautet:

(3) Die SchülerInnen jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in SchülerInnengruppen zusammenzufassen. Die Führung von Leistungsgruppen entfällt bei einem gemeinsamen Unterricht von SchülerInnen mit und SchülerInnen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

5. Der § 18 Abs. 3a entfällt.

6. (Verfassungsbestimmung) § 27a lautet:

„(1) Sonderpädagogische Zentren sind Schulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schulen dazu beizutragen, daß SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.“

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Schulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist Einvernehmen mit dem Schulerhalter / der Schulerhalterin herzustellen.

„(3) LandeslehrerInnen, die an allgemeinbildenden Schulen für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.“

7. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufgabe der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule umfaßt insbesondere auch die soziale Integration behinderter SchülerInnen. SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nach Möglichkeit eine der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule entsprechende Bildung zu vermitteln. Hierbei sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.“

8. Der § 35 Abs. 4a entfällt.

9. § 43 Abs. 1a lautet:

(1a) Sofern in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ein integrativer Unterricht von SchülerInnen mit

und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, soll der Anteil an SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann; in der Regel soll die Anzahl von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen. Bei der Feststellung der KlassenschülerInnenzahl gemäß Abs. 1 zählt jeder Schüler bzw. jede Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.

10. § 131a Abs. 1 lautet:

(1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Schüler in Schulklassen können in Polytechnischen Schulen, in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in berufsbildenden Pflichtschulen Schulversuche durchgeführt werden.

**BEGRÜNDUNG**

ad 1

Der Einsatz eines ausgebildeten Zeitlehrers bzw. einer Zweitlehrerin in Integrationsklassen sollte die Norm sein, von der lediglich - nach verantwortungsvoller Beurteilung der konkreten pädagogischen Einzelsituation - abgewichen werden kann, wenn dies den Erfolg der Integration nicht beeinträchtigt.

ad 2

Analog zu den bereits geltenden Bestimmungen über die Aufgaben der Volksschule (§ 9 Abs. 2 SchOG) wird in dieser Formulierung der zusätzliche Bildungsauftrag der Hauptschulen (die soziale Integration behinderter Kinder) besonders betont, wodurch die besondere Wichtigkeit der sozialen Integration zum Ausdruck gebracht werden soll.

Damit die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt ist, ist sonderpädagogische Unterstützung in der Regel unverzichtbar. Die Zuteilung der Ressourcen (Stundenzuteilung der sonderpädagogischen Lehrkraft) erfolgt über den Bescheid, daß eine Schülerin bzw. ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Da nicht von vorneherein angenommen werden kann, daß der sonderpädagogische Förderbedarf von SchülerInnen mit Sinnes- und Körperbehinderungen beim Übertritt in die folgende Schulform wegfällt, soll der diesbezügliche Bescheid aus der Volksschule übernommen werden. Für jene SchülerInnen, für die eine Lehrplanabweichung ausreichend erscheint<sup>1</sup> soll diese Möglichkeit jedoch eingeräumt werden. Eine "Kann" - Bestimmung birgt die Gefahr in sich, daß die behinderten SchülerInnen weiterhin in Leistungsgruppen aufgeteilt werden, was dem Sinn sozialer Integration fundamental widerspricht. Bei entsprechenden Maßnahmen zur inneren Differenzierung ist die Trennung weder notwendig, noch erwünscht.

ad 5

Für die Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten SchülerInnen mit SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist keine eigene gesetzliche Regelung nötig. Darüber hinaus soll eine Weiterführung des

Integrationsmodelles in Form von kooperativen Klassen nicht gefördert werden, da diese sich in allen evaluierten Versuchen als wenig geeignet und erfolglos erwiesen haben.

ad 6

Die Aufgabe sonderpädagogischer Zentren sollte vordringlich in der Unterstützung von Integration bestehen, daher sollten sie nach Möglichkeit an Schulen mit integrativer Erfahrung eingerichtet werden. Sonderschulen stellen jedoch geradezu das Gegenteil von Integration dar, haben dementsprechend keine integrative Erfahrung und können die Forderung nach Integration daher nicht immer glaubwürdig vertreten. Daher wird die enge Definition von sonderpädagogischen Zentren als „Sonderschulen“ erweitert.

ad7

Siehe Begründung zu Punkt 1.

ad 8

Siehe Begründung zu Punkt 3.

Nimmt man die Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ernst und will sie unter fairen Bedingungen in allen Schularten ermöglichen, besteht kein Grund, für Integrationsklassen an allgemeinbildenden höheren Schulen abweichende Bestimmungen vorzuschlagen. Daher sollen für die Festlegung der KlassenschülerInnenzahlen in Integrationsklassen der AHS dieselben Regeln gelten, wie sie bislang aus guten Gründen für die Volksschulen festgelegt waren (vgl. § 9 Abs. 1 SchOG). Aus Gründen der Wichtigkeit einer fairen Regelung für das Gelingen von Integration sei hier der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz aus Jonak/Kövesi(6.Auflage) zitiert:“Die Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes haben ergeben, daß der Anteil der behinderten Kinder in Integrationsklassen im Regelfall vier Kinder nicht übersteigen soll". (S.532, Anm.4)

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung (1. im Durchschnitt (bezogen auf das Bundesland)mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf .....,) stellt einen eklatanten Widerspruch zu allen bisherigen Erfahrungen und Empfehlungen zu einer sinnvollen und menschenwürdigen Integration dar.

Die in der Regierungsvorlage zur letzten Gesetzesnovelle in den Erläuterungen angeführte Begründung für eine Erhöhung der

Anzahl zu integrierender Schüler pro Klasse ist nicht nachvollziehbar und atmet den Geist der Ausgrenzung. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Regelung, daß die Führung von Integrationsklassen kein Grund für die Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl gemäß Abs. 1 darstellen könne. Es ist nicht einzusehen und keinesfalls „unbillig“, daß Integration nicht ein ebenso wichtiger Grund für die Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl gemäß Abs. 1 darstellt, wie alle anderen relevanten Gründe. Daher entfällt der entsprechende und unserer Ansicht nach diskriminierende letzte Satz der Regierungsvorlage.

ad 9

Um in allen jenen Schulformen, die durch das vorliegende Gesetz nicht erfaßt sind, soziale Integration zumindest in Form von spezifischen Schulversuchen zu ermöglichen und um für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die allgemeine Schulpflicht zu ermöglichen, wird der § 131a auf weitere Schulformen erweitert.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß vorgeschlagen.